

Gemeinden Sargans

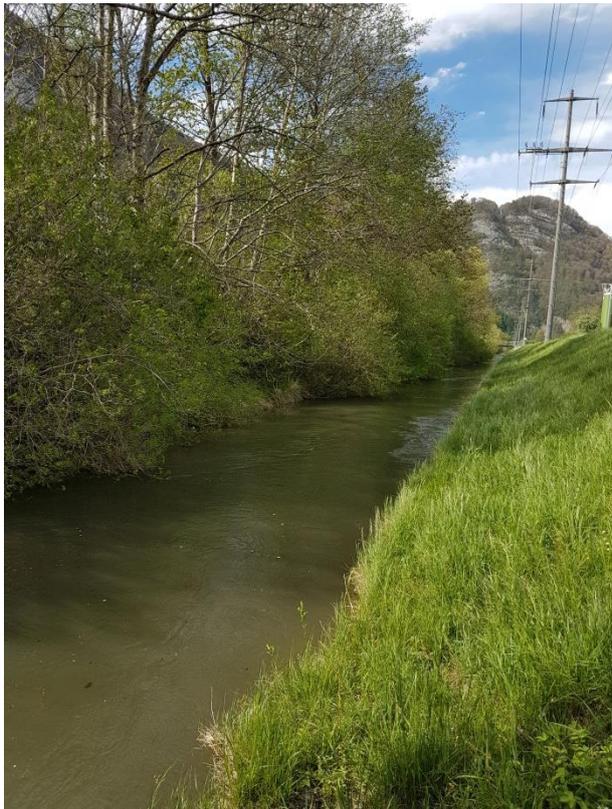
Gewässerraum-Festlegung im Gemeindegebiet Sargans

Fliessgewässer

Saar

Abschnitt km 0.000 bis km 2.151

Erläuternder Bericht



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Grundlagen.....	3
3. Perimeter.....	4
4. GwR-Festlegung	4
4.1 GwR-Breite und Begründung	4
5. Fruchtfolgeflächen.....	5
6. Gewässerraum im Wald	5
7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR	5
8. Reduktion der Minimalbreite des GwR.....	6
9. Ergebnisse	6
10. Verfahren	6
10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung.....	6
10.2 Vorprüfung	6
10.3 Mitwirkungsverfahren	7
10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage	7
Beilage	8

Abkürzungsverzeichnis

GwR-AH	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St. Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
GwR	Gewässerraum

1. Ausgangslage

Gemäss GSchG Art. 36a muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Seit 1. Oktober 2017 ist das neue PBG in Kraft. Art. 90 des PBG lautet:

Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

Entsprechend dieser neuen gesetzlichen Situation muss auf dem Gebiet der Gemeinde Sargans der Gewässerraum (GwR) durch die politische Gemeinde Sargans festgelegt werden, so auch bei der Saar.

Der hier vorliegende Text erklärt in knapper Form die wichtigsten Grundzüge der konkreten GwR-Festlegung der Saar. Zunächst wird die minimale Gewässerraumbreite gemäss GSchV festgelegt. Anschliessend wird abgeklärt, mit welchen Zuschlägen oder Abzügen die ermittelte Mindestbreite allenfalls zu ergänzen ist.

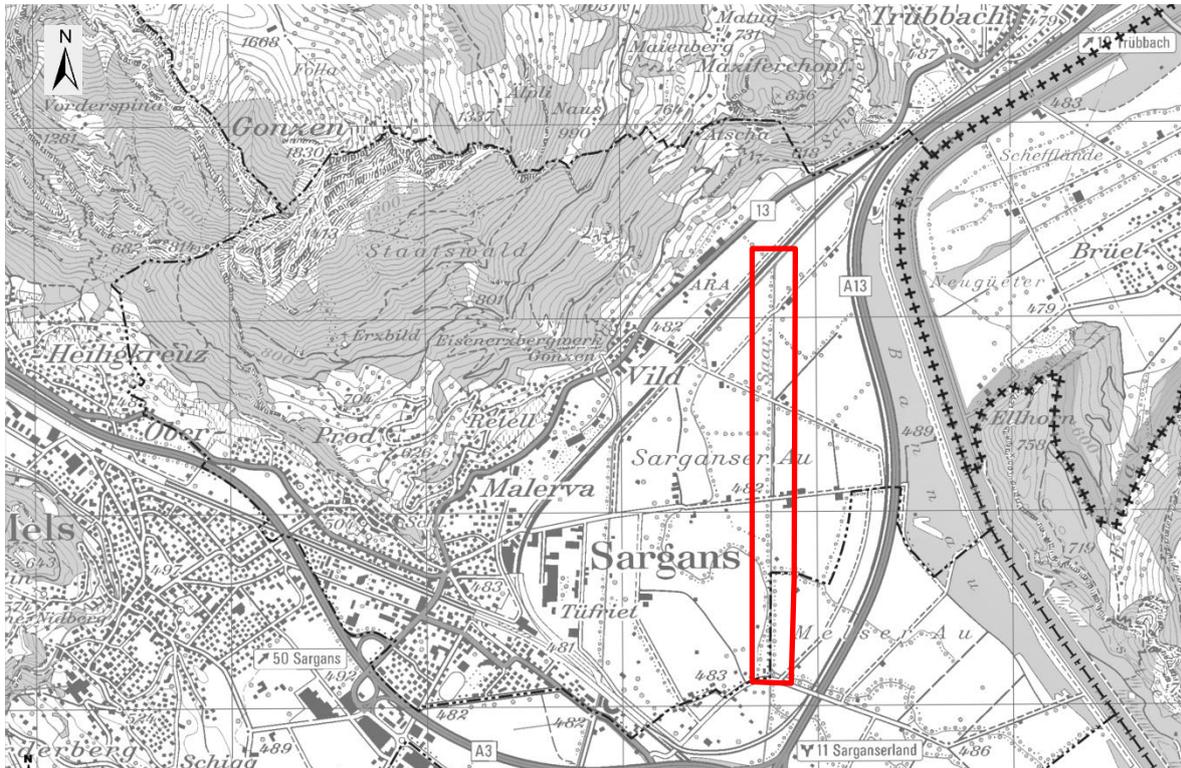
2. Grundlagen

Als Grundlage für die GwR-Festlegung dienen folgende Unterlagen:

- a. GwR-AH Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021
- b. GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- c. GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- d. PBG Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
- e. Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinde Sargans, insbesondere der Plan "Massnahmenkarte Massstab 1:5'000" vom 27.1.2014 (mit Nachführungen vom 14.7.2015 und 17.5.2016). Ingenieure Bart AG, St.Gallen.
- f. Augenschein Tuffli & Partner AG, Mels, vom 04.10.2018
- g. Geoportal, naturbedingte Risiken, Szenarien Wasser Kt SG, Angaben HQ₁₀₀
- h. Vorprüfung GwR – Festlegung Saar, AREG SG, vom 29.07.2020

3. Perimeter

Der GwR für die Saar soll in folgendem Gebiet der Gemeinde Sargans festgelegt werden¹:



Für die Festlegung des GwR wird der Bachverlauf von der Einmündung in den Vilterser-Wangser-Kanal (km 0.000) bis zur südlichen Gemeindegrenze Sargans (km 2.151) gewählt. Die Ebene, in der sich die Saar befindet, ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet und in der kommunalen Schutzverordnung als Landschaftsschutz-gebiet bezeichnet. Die Bezeichnung im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet umfasst immer auch die Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich daher bei der Saar um gewässerbezogene Schutzziele in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet, weswegen eine erhöhte Gewässerraumbreite gemäss GSchV Art. 41 a Ab 1 definiert wird.

4. GwR-Festlegung

4.1 GwR-Breite und Begründung

Die GSchV regelt die minimale Gewässerraumbreite für Fliessgewässer.

Für die Saar beträgt die GwR-Breite mit einer natürlichen Sohlenbreite (nSB) von 8.25 m (inkl. Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5), 38.25 m (nSB + 30 m). Dies entspricht GSchV Art. 41a Abs. 1, welcher für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von >5 m natürlicher Breite die Breite der Gerinnesohle plus 30 m vorschreibt. Diese GwR-Grösse von 38.00 m (gerundet) ist für alle Gewässerabschnitte der Saar gültig.

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt symmetrisch.

¹ Auszug aus Geoportal, Gewässernetz GN10 1:10'000 Kt, 04.03.2019.

5. Fruchtfolgeflächen

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. Liegt allerdings ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, so ist dieses bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Art. 28 RPV vom 28. Juni 2000 durch die Kantone separat auszuweisen (Art. 41c^{bis 57} Abs. 1 GSchV). Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensive genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Es sind nur effektive Verluste an Fruchtfolgeflächen, wie z.B. durch konkrete Revitalisierungsprojekte (Verbreiterung der Sohle) oder Hochwasserschutzprojekte zu kompensieren (Art. 41c^{bis 57} Abs. 2 GSchV).

Bei der Saar werden im Zuge der Gewässerraumfestlegung keine Fruchtfolgeflächen irreversibel verbraucht. Jedoch fallen Fruchtfolgeflächen in den Gewässerraum, dies sind auf dem Gemeindegebiet Sargans ca. 28'510 m². Das heisst, sie könnten im Krisenfall gemäss jeweiligem Notfallbeschluss zur intensiven Bewirtschaftung herangezogen werden. Würde diese Fläche zukünftig für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt, so wäre dann nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefläche Ersatz zu leisten.

6. Gewässerraum im Wald

Die Saar verläuft in keinem Abschnitt durch ein Waldgebiet.

7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 3 muss der GwR erhöht werden, falls dies notwendig ist, damit das Gewässer seine Funktionen erfüllen kann.

Geprüft wurden:

1. Hochwasserschutz
2. Technischer Zugang
3. Ökologie

Fazit: Dies ist nirgendwo im Perimeter der Saar notwendig.

Für den Hochwasserschutz ist keine Erhöhung der Minimalbreite des GwR nötig. Mit dem vorhandenen Bachprofil (Sohlenbreite = 5.50 m, Höhe_{WSP} = 2.40 m) wird HQ₁₀₀ = 49.61 m³/s abgeleitet.

Der technische Zugang ist auf allen Abschnitten möglich.

Die GwR-Breite ist für die Ökologischen Anforderungen ausreichend, mit Platz für einen naturnahen Unterhalt von standortgerechten Uferbestockungen und einem über 2 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante. Im Bereich km 0.300 wird die Ausbuchtung der Bestockung in den GwR miteinbezogen.

8. Reduktion der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 4 kann der GwR aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten angepasst werden.

Geprüft wurden:

1. Dicht überbaute Gebiete
2. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal")

Fazit: Dies ist an keinem Ort im Perimeter der Saar notwendig. Ein dicht überbautes Gebiet liegt nicht vor. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal") sind keine vorhanden.

9. Ergebnisse

Der Gewässerraum wird im gesamten Perimeter symmetrisch auf 38.00 m festgelegt. Im Bereich km 0.300 wird die Ausbuchtung der Bestockung in den GwR miteinbezogen.

In der Beilage 1 (zwei Situationspläne, Plan Nr. 2471_AU_011 und Plan Nr. 2471_AU_012) und Beilage 2 (Querprofile, Plan Nr. 2471_AU_026) ist die GwR-Festlegung für die Saar dargestellt.

10. Verfahren

In diesem Kapitel wird das rechtliche Verfahren bis zur Genehmigung, mit den einzelnen Etappen, beschrieben, welches bis zum Erlass des Gemeinderates zu durchlaufen ist. Dabei werden und wurden die Etappen nach erfolgter Durchführung, jeweils in den entsprechenden Unterkapiteln, ergänzt.

Stand des Verfahrens: Mai 2022

10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung

Nach Art. 1 RPV sind Tätigkeiten unter anderem raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens zu erhalten. Die erforderlichen Grundlagen sind durch Bund, Kantone und Gemeinde zu erarbeiten und zu genehmigen. Der vorliegende technische Bericht stellt die technischen Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums nach der Arbeitshilfe des Kantons St. Gallens zur Beurteilung zur Verfügung. Dabei werden betroffene Interessen ermittelt und möglichst umfassend berücksichtigt. Diese werden auch im weiteren Verlauf der Mitwirkungs- und Auflageverfahren durch die zuständigen Stellen berücksichtigt.

10.2 Vorprüfung

Die Vorprüfung durch den Kanton St. Gallen, Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, wurde mit Vorprüfung Sondernutzungsplan Saar, Festlegung Gewässerraum, vom 29. Juli 2020, durchgeführt.

Die daraus erfolgten zwingenden Änderungen sowie die Hinweise sind in die weitere Bearbeitung der Sondernutzungspläne und des vorliegenden Berichts eingeflossen.

10.3 Mitwirkungsverfahren

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) sowie Art. 34 PBG hat die mit Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Planungsbehörde hat Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und sich materiell dazu zu äussern.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 27. Oktober bis 30. November 2021 durchgeführt.

Im Mitwirkungsverfahren wurden mehrere Anmerkungen zur Saar eingereicht. Die meisten Anfragen bezogen sich darauf, ob die Gewässerausscheidung nach Art. 41a Abs. 1 oder Abs. 2 (Schutzgebiet oder nicht) GSchV erfolgen soll. Die Ebene, in der die Saar liegt, ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet und in der kommunalen Schutzverordnung als Landschaftsgebiet bezeichnet. Die Bezeichnung im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet umfasst auch immer die Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich daher bei den Giessen und der Saar um gewässerbezogene Schutzziele in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschrieben.

Für die Bewirtschaftung im Gewässerraum wird auf die DZV und die Arbeitshilfe des Bundes zum Gewässerraum verwiesen. Es erfolgen diesbezüglich keine Änderungen aufgrund der Mitwirkung.

Den Mitwirkenden wurden die Fragen schriftlich durch die Gemeinde beantwortet.

10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage

Die politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere erlassen, zu Planung und Bau von Wasserbauvorhaben, Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse und Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes (Auszug PBG, Art. 23).

Der Sondernutzungsplan wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es erfolgt eine amtliche Bekanntmachung- auch im kantonalen Amtsblatt. Es werden zusätzlich alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt (Auszug PBG, Art. 41).

Die Planung wird vom XXX bis XXX öffentlich aufgelegt.

(Die Ergänzung erfolgt nach dem Erlass durch den Gemeinderat und wenn die Termine der öffentlichen Auflage bekannt sind. Des Weiteren erfolgt die Ergänzung nach Durchführung der öffentlichen Auflage.)

Mels, 30.07.2021 / 23.06.2022 / 05.09.2022

Tuffli & Partner AG

Urs Haslebacher, dipl. Bauing. FH

Beilage

Beilage 1
(2 Pläne)

Plan „Sondernutzungsplan Saar. Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Situation 1:1'000. Tuffli & Partner AG, Mels. 23.06.2022/05.09.2022.
Plan Nr. 2471_AU_011 und Plan Nr. 2471_AU_012

Beilage 2

Plan „Sondernutzungsplan Saar. Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Querprofile 1:100. Tuffli & Partner AG, Mels. 05.09.2022.
Plan Nr. 2471_AU_026